

Streitbeilegungsklauseln im internationalen Vertragsrecht

Rechtswahlvereinbarung, Gerichtsstandsvereinbarung,
Schiedsvereinbarung und Mediation in
Deutschland, Österreich und der Schweiz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dietmar Czernich, LL.M. (NYU)

Rechtsanwalt in Wien und Innsbruck

und

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer

Rechtsanwalt in München

1. Auflage 2017



B. Schiedsvereinbarungen nach dem Europäischen Schiedsübereinkommen (EuÜ)

Übersicht

	Rn.
I. Einleitung	1
II. Überblick über den Regelungsinhalt des EuÜ	8
III. Der Anwendungsbereich des EuÜ	16
IV. Das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht	26
V. Abschluss der Schiedsvereinbarung	32
VI. Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen	38
VII. Fehlerhafte Schiedsvereinbarungen	41
VIII. Schiedsvereinbarung und allgemeine Geschäftsbedingungen	51
IX. Wirkung eines aufgrund einer Schiedsvereinbarung eingeleiteten Schiedsverfahrens ...	54
X. Schiedsvereinbarungen in besonderen Rechtsgebieten	58
XI. Zusammenfassung	62
XII. Formulierungsvorschläge für Schiedsvereinbarungen	65
Beispiel 1	65
Beispiel 2	68
Beispiel 3	70
Beispiel 4	72
XIII. Checkliste	75

Literatur:

Mezger, Das Europäische Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, *RabelsZ* 1965, 231; *Neuteufel*, Das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, *AnwBl* 2004, 547; *Hascher*, European Convention on International Commercial Arbitration of 1961 – Commentary, in *Yearbook Comm. Arb'n XXXVI* (2011) 504; *Fremuth-Wolf*, The European Convention on International Arbitration as a tool to remedy pathological arbitration agreements – „There's still life in the old dog yet“, in *Klaussegger et al*, *Austrian Yearbook in International Arbitration* 2013, 61; *Kröll*, The European Convention on International Commercial Arbitration – The tale of a sleeping beauty, in *Klaussegger et al*, *Austrian Yearbook on International Arbitration* 2013, 3; *Pitkowitz*, Is there still a scope of application of the European Convention on International Commercial Arbitration?, in *Klaussegger et al*, *Austrian Yearbook on International Arbitration* 2013, 93.

I. Einleitung

Die **Effektivität von Schiedsverfahren** lebt zu einem guten Teil von den auf sie anwendbaren internationalen Abkommen. Das populärste dieser Übereinkommen ist freilich das New Yorker Schiedsübereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus dem Jahre 1958 (NYÜ).¹ Dieses Abkommen ermöglicht es Schiedssprüche in mehr als 150 Vertragsstaaten zu vollstrecken.²

¹ Siehe dazu im Detail *Roth*, *Schiedsvereinbarungen nach dem New Yorker Schiedsübereinkommen*.

² Siehe dazu insb *Czernich*, *New Yorker Schiedsübereinkommen* (2008); *Nueber* in *Höllwerth/Ziehensack*, *JN/ZPO-Praxiskommentar*, § 614 ZPO, Rn. 8 ff. (in Erscheinung).

- 2 Im Vergleich dazu tritt das Europäische Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit aus dem Jahre 1961 (EuÜ) oftmals in den Hintergrund. Dies obwohl es einige Möglichkeiten bietet, die der **Ergänzung des NYÜ** dienen können.
- 3 Das EuÜ selbst wurde während des „Kalten Krieges“ entwickelt. Es wurde am 21.04.1961 in Genf abgeschlossen und hatte primär den Zweck den **Handel zwischen den westlichen Staaten und jenen des Comecons** zu fördern.³
- 4 In der Zwischenzeit wurde das EuÜ von insgesamt **32 Staaten ratifiziert**, wobei viele der Mitgliedsstaaten vor wenigen Jahrzehnten noch im Einflussbereich der Sowietunion standen.
- 5 Prominente Mitgliedsstaaten der östlichen Hemisphäre sind bspw. Russland, Polen, Kroatien, Ungarn, Mazedonien, Slowenien, die Tschechische Republik sowie die Ukraine, aber auch Staaten wie Aserbaidshan und Kasachstan.⁴ Die Mitgliedschaft der beiden letztgenannten Staaten ist vor allem wegen ihrer ausgeprägten Energie- und Rohstoffwirtschaft interessant. Tatsächlich finden sich in Verträgen mit einem Konnex zu diesen Wirtschaftszweigen häufig Schiedsklauseln, für die das EuÜ urbar gemacht werden könnte.
- 6 Aus der **westlichen Hemisphäre** sind als Mitgliedsstaaten insb. Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Dänemark, Luxemburg, Spanien und Belgien zu nennen. Darüber hinaus scheinen auch die Mitgliedschaften von Burkina Faso und Kuba erwähnenswert. Dagegen sind Länder wie Großbritannien, die Schweiz oder die Niederlande dem Übereinkommen nicht beigetreten.⁵
- 7 In Fragen der **Auslegung des Übereinkommens** empfiehlt es sich den englisch-, französisch- oder russischsprachigen Originaltext heranzuziehen. Bei der deutschen Textversion handelt es sich um eine bloße Übersetzung.⁶

II. Überblick über den Regelungsinhalt des EuÜ

- 8 Nach dem Ende des klassischen Ost-West-Konflikts trat die Anwendung des EuÜ in internationalen Schiedsverfahren in den Hintergrund. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass von verschiedenen Seiten die Forderung geäußert wurde das Übereinkommen aufgrund mangelnden Bedarfs zu **beseitigen**.⁷ Führt man sich die zum Teil einzigartigen Möglichkeiten dieses Übereinkommens vor Augen, verwundern diese Bestrebungen jedoch einigermaßen. Darüber hinaus zeichnet sich gerade heute wieder der Unterschied zwischen den westlichen Demokratien und anderen Staaten mit unterschiedlichen Regierungs- und Gesellschaftsformen besonders deutlich ab, weswegen das EuÜ hier einen wichtigen Beitrag zur **friedlichen Beilegung wirtschaftlicher Konflikte** leisten kann.
- 9 Da das EuÜ heute vielen Rechtsanwendern weitgehend unbekannt ist, empfiehlt es sich einen **Abriss der wesentlichen Bestimmungen** des Übereinkommens voranzustellen.⁸

³ Neuteufel, AnwBl 2004, 547.

⁴ Siehe für eine vollständige Liste an Mitgliedsstaaten https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtsg_no=XXII-2&chapter=22&clang=_en (zuletzt aufgerufen am 22.09.2016).

⁵ Siehe dazu Kröll in Klausegger et al, Austrian Yearbook 4.

⁶ s. auch Neuteufel, AnwBl 2004, 547.

⁷ Siehe für eine Lit.-Übersicht Fremuth-Wolfin Klausegger et al, Austrian Yearbook 61 mwN.

⁸ Siehe auch Kröll in Klausegger et al, Arbitration Yearbook 3, 18, der die mangelnde Kenntnis der Rechtsanwender vom Inhalt des Übereinkommens thematisiert.

Art I EuÜ umreißt den **Anwendungsbereich** des Übereinkommens. Aufgrund ihrer rel 10
Unbestimmtheit bedarf es der Auslegung von Begriffen wie bspw. „Handelsgeschäft“, um
den Anwendungsbereich des EuÜ abstecken zu können.⁹

Art II und Art VI Abs. 2 EuÜ behandeln die **subjektive Schiedsfähigkeit** von Personen 11
des öffentlichen Rechts sowie das auf Fragen der **Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung**
anwendbare Recht.¹⁰ Vor allem letztere Regelung zeichnet sich durch besondere Klarheit
aus, zumal das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht im Schiedsverfahren oftmals
schwer zu ermitteln ist.

Art IV Abs. 5 und 6 EuÜ werden als besonderer Vorteil des Übereinkommens betrachtet, 12
weil sie die Möglichkeit bieten, an sich fehlerhafte und daher **unwirksame Schiedsverein-**
barungen zu heilen.¹¹ Das EuÜ stellt dazu ein gesondertes Verfahren zur Verfügung, das
uA ein eigens geschaffenes „Besonderes Komitee“ vorsieht.

Art V EuÜ behandelt die **Einrede der Unzuständigkeit eines Schiedsgerichts** und lässt 13
fehlerhafte Schiedsvereinbarungen durch rügelose Einlassung heilen. Gleichzeitig regelt
Art VI die Wirkung von **anhängigen Schiedsverfahren** auf danach eingeleitete Gerichts-
verfahren.¹²

Art VII EuÜ behandelt das im Schiedsverfahren **anwendbare Sachrecht** und räumt hier 14
der Rechtswahl durch die Parteien den Vorrang ein. Subsidiär soll das Schiedsgericht das
Sachrecht in Anlehnung an jene Kollisionsnormen ermitteln, die es für angemessen erachtet.

Letztlich normiert Art IX EuÜ **Anerkennungs- und Vollstreckungsverweigerungs-** 15
gründe für Schiedssprüche, die in einem Vertragsstaat aus den in dieser Bestimmung auf-
gezählten Gründen aufgehoben wurden. Zudem ist für Vertragsstaaten, die neben dem EuÜ
auch das NYÜ ratifiziert haben, eine Verweigerung der Anerkennung- und Vollstreckung
wegen der **ordre-public-Widrigkeit** eines Schiedsspruches gem Art V Abs. 2 lit. b NYÜ
nicht möglich.¹³ Bestehen nämlich zwei Vollstreckungsverträge nebeneinander, so kann
der Verpflichtete die Vollstreckung nur abwehren, wenn nach jedem dieser Verträge ein
Versagungsgrund vorliegt.¹⁴

III. Der Anwendungsbereich des EuÜ

Obwohl der Anwendungsbereich des EuÜ **deutlich weiter als jener des NYÜ** ist, ist das 16
Übereinkommen mittlerweile vielen Rechtsanwendern nahezu unbekannt. So werden vom
EuÜ das im Schiedsverfahren anwendbare Recht, die Schiedsrichterbestellung, die Unzu-
ständigkeitseinrede sowie die Anerkennung- und Vollstreckung von Schiedssprüchen erfasst.
Das EuÜ kann somit in vielen Bereichen als **Ergänzung** des NYÜ heranbezogen werden.¹⁵
Dies wird auch durch die Tatsache unterstützt, dass das EuÜ in Art IX Abs. 2 unmittelbar
auf das NYÜ Bezug nimmt.

Mit Art I enthält das EuÜ eine eigene Bestimmung, die dessen Anwendungsbereich 17
umreißt. So ist das Übereinkommen auf jene Schiedsvereinbarungen anwendbar, die zum
Zwecke der Regelung von bereits **entstandenen oder künftig entstehenden Streitigkei-**

⁹ Siehe dazu III. und X.

¹⁰ Siehe dazu IV.

¹¹ Siehe dazu VII.

¹² Siehe dazu IX.

¹³ Siehe dazu auch OGH RIS-Justiz RS0074119.

¹⁴ OGH RIS-Justiz RS0030434.

¹⁵ OGH 26.01.2005, 3 Ob 221/04b.

ten aus **internationalen Handelsgeschäften** abgeschlossen wurden. Darüber hinaus ist das EuÜ auch auf jene Schiedsverfahren und Schiedssprüche anwendbar, die auf Schiedsvereinbarungen beruhen, die den zuvor geschilderten Kriterien entsprechen. Art I Abs. 2 lit. b EuÜ stellt zudem klar, dass vom Übereinkommen sowohl ad-hoc als auch institutionelle Schiedsverfahren erfasst sind.

- 18 Die Schiedsvereinbarung kann von natürlichen und juristischen Personen abgeschlossen werden, solange sie im Abschlusszeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in verschiedenen Vertragsstaaten des EuÜ haben. Der **gewöhnliche Aufenthalt** einer Person bestimmt sich nach faktischen und nicht rechtlichen Gesichtspunkten.¹⁶ Auf die tatsächliche **Staatsangehörigkeit kommt es somit nicht an**. Aus Art I Abs. 2 lit. c EuÜ ergibt sich, dass es auch bei juristischen Personen nicht auf den Staat der Inkorporation ankommt, sondern auf den Ort der tatsächlichen Unternehmenstätigkeit.¹⁷
- 19 Für den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens müssen daher beide Vertragspartner **verschiedenen Mitgliedsstaaten** des EuÜ zugeordnet werden können.¹⁸ Damit ist klar, dass das EuÜ nicht in solchen Mehrparteienparteischiedsverfahren, in denen nicht alle Parteien einem Vertragsstaat des Übereinkommens zuzuordnen sind, anwendbar ist.¹⁹ Obwohl die Gerichte der Mitgliedsstaaten dieses Erfordernis zuweilen ignorieren²⁰, wurde dies als erheblicher Nachteil des EuÜ bezeichnet.²¹
- 20 Darüber hinaus kommt es für die Anwendung des Übereinkommens auch nicht auf den **tatsächlichen Sitz des Schiedsgerichts** an. Dies hat zur Folge, dass das EuÜ auch dann anzuwenden ist, wenn der Sitz des Schiedsgerichts in einem Drittstaat liegt und die Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaaten haben. Eine Anwendungsverpflichtung seitens des Drittstaates kann mangels (völkerrechtlicher) Bindung daraus allerdings nicht konstruiert werden.²² Freilich können die Parteien das EuÜ jedoch zu ihrem im Schiedsverfahren anwendbaren „Recht“ erklären.
- 21 Wie bereits erwähnt, muss nach Art I Abs. 1 EuÜ eine Schiedsvereinbarung zur Regelung von Streitigkeiten aus (internationalen) **Handelsgeschäften** abgeschlossen werden. Das Übereinkommen selbst enthält allerdings keine Legaldefinition was unter einem (internationalen) Handelsgeschäft zu verstehen ist. Die Rsp der nationalstaatlichen Gerichte geht in dieser Hinsicht von einem sehr weiten Verständnis dieses Begriffs aus.²³ Damit zusammenhängend beurteilt die hL – in Anlehnung an die vorbereitenden Arbeiten zum EuÜ – die Frage, ob es sich bei einem Geschäft um ein Handelsgeschäft handelt, nach dem Recht der konkret involvierten Vertragsstaaten, weswegen von einem nationalstaatlichen und nicht einem internationalen Verständnis auszugehen sei.²⁴

¹⁶ Hascher in Yearbook Comm. Arb'n XXXVI 504, 509.

¹⁷ Hascher in Yearbook Comm. Arb'n XXXVI 504, 509.

¹⁸ Siehe dazu auch OGH 26.01.2005, 3 Ob 221/04b.

¹⁹ Pitkowitz in Klausegger et al, Austrian Yearbook 93, 99.

²⁰ Siehe zB Corte di Cassazione, 16 October 1985, no. 5071 (Italien); Tribunal Supremo, Civil Chamber, 8 October 2002 (Spanien).

²¹ Konrad, Buried in Oblivion? The Significance and Limitation of the European Convention on International Commercial Arbitration, Kluwer Arbitration Blog, <http://kluwerarbitrationblog.com/2010/11/02/buried-in-oblivion-the-significance-and-limitations-of-the-european-convention-on-international-commercial-arbitration/> (zuletzt abgerufen am 22.09.2016).

²² Siehe hingegen die bei Pitkowitz in Klausegger et al, Austrian Yearbook 93, 100 zitierte Entscheidung des italienischen Höchstgerichts.

²³ Siehe eine Übersicht der Jud in Yearbook Comm. Arb'n XXXVI 549 ff.

²⁴ Hascher in Yearbook Comm. Arb'n XXXVI 504, 510.

Dagegen wendet sich ein Teil der Lehre, indem er die Frage, ob ein Handelsgeschäft die Anwendung des EuÜ indiziert, **autonom** – dh losgelöst von nationalstaatlichem Verständnis – interpretiert.²⁵ In diesem Zusammenhang wird vertreten, den Begriff gleich der Definition in Fußnote 2 des UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration zu verstehen.²⁶ Demnach fallen unter diesen Begriff bspw Handelsgeschäfte über die Lieferung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen, Vertriebsvereinbarungen, Handelsvertretungen oder -agenturen, Factoring, Leasing, Errichtung von Anlagen, Consulting, Engineering, Lizenzverträge, Investitionen, Finanzierungen, Bankgeschäfte, Versicherungen, Rohstoffgewinnung oder Konzessionen, Konsortialverträge (Joint Ventures), Personen- oder Güterbeförderung auf dem Luft-, Wasser-, Schienen- oder Straßenweg²⁷ sowie Energieliefer-, transport- und speicherverträge.

Dagegen wurde wiederum jüngst vorgebracht, dass mangels des **Austausches von Gütern**, Anteilskäufe, Finanztransaktionen, Joint Ventures oder Energielieferverträge, nicht unter den Begriff Handel zu subsumieren und daher vom EuÜ nicht erfasst seien.²⁸ Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, dass das Übereinkommen den frühen 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts entstammt und daher dynamisch interpretiert werden sollte. Es ist bspw kein valider Grund ersichtlich warum die Vorteile des EuÜ nicht auch auf Anteilskäufe oder Energielieferverträge anzuwenden sind, zumal zumindest bei letzteren „Güter“ im traditionellen Sinne ausgetauscht werden.

Letztlich sind die soeben geschilderten Auffassungsunterschiede **relativer Natur**, weil sich heute auch vor nationalstaatlichen Gerichten der Trend hin zu einem weiten und daher liberalen Verständnis des Begriffes (internationales) Handelsgeschäft entwickelt.²⁹

In der Lit werden zudem verschiedene Auffassungen dazu vertreten, wann ein Handelsgeschäft **internationaler Natur** ist. Letztlich wird es hier auf den grenzüberschreitenden Charakter der Handelsgeschäfte ankommen müssen. Zu beachten ist auch, dass für die Internationalität einer Angelegenheit auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung abzustellen ist.³⁰

IV. Das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht

Die Frage des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts ist in der (internationalen) Schiedsgerichtsbarkeit weitgehend strittig. Da das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht idR selbstständig angeknüpft wird, unterliegt diese nicht zwingend dem auf den Hauptvertrag anwendbaren Recht bzw. dem Schiedsverfahrensstatut.³¹ Nach wohl richtiger Auffassung bildet die Schiedsvereinbarung selbst **kollisionsrechtlich keine Einheit**, sodass zwischen dem Formstatut, dem Zustandekommen der Schiedsvereinbarung sowie der objektiven und subjektiven Schiedsfähigkeit zu unterscheiden ist.³²

²⁵ Hascher in Yearbook Comm. Arb'n XXXVI 504, 510 mwN.

²⁶ Neuteufel, AnwBl 2004, 547; Hascher in Yearbook Comm. Arb'n XXXVI 504, 510.

²⁷ Die Auflistung ist Neuteufel, AnwBl 2004, 547 entnommen.

²⁸ Siehe Pitkowitz in Klausegger et al, Austrian Yearbook 93, 104, der sich hierbei an die Rsp des EuGH anlehnt.

²⁹ Siehe auch Pitkowitz in Klausegger et al, Austrian Yearbook 93, 102.

³⁰ Mezger, RabelsZ 1965, 239.

³¹ OGH 23.06.2015, 18 OCg 1/15v.

³² Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I (2012) Rn. 3/50.

- 27 Um diese Unsicherheiten zu vermeiden, regelt **Art VI Abs. 2 EuÜ** das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht. Die Bestimmung selbst behandelt im Eigentlichen die Unzuständigkeitseinrede vor einem staatlichen Gericht wegen des Vorliegens einer Schiedsvereinbarung.
- 28 Art VI Abs. 2 EuÜ gibt dem staatlichen Gericht, das die **Gültigkeit der Schiedsvereinbarung** in seinem Verfahren zu überprüfen hat, ein abgestuftes System vor. Dementsprechend räumt Art VI Abs. 2 lit. a EuÜ der **Rechtswahl der Parteien den Vorrang** ein. Die Parteien können daher explizit oder stillschweigend das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht bestimmen. In praxi kommt solch eine Rechtswahl jedoch selten vor, obwohl sie durchaus empfehlenswert ist. Zudem zeigen sich die nationalstaatlichen Gerichte hins der Zulässigkeit einer konkludenten Rechtswahl oftmals äußerst zurückhaltend.³³
- 29 Haben die Parteien **keine Rechtswahl** bzgl des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts getroffen, kommt gem Art VI Abs. 2 lit. b EuÜ das Recht jenes Staates zur Anwendung, in dem der Schiedsspruch ergehen soll. Diese Lösung entspricht auch der in Anlehnung an Art V Abs. 1 lit. a NYÜ ergangenen Rsp des österreichischen OGH.³⁴ Das Recht des Staates in dem der Schiedsspruch ergehen soll, ist das Recht des Sitzstaates des Schiedsgerichts.³⁵ Bei dem Sitz des Schiedsgerichts handelt es sich um ein rechtliches Konzept und nicht zwingend um den Ort an dem tatsächlich die Schiedsverhandlungen stattfinden.³⁶
- 30 Zuletzt sieht Art VI Abs. 2 lit. c EuÜ die Anwendung der im staatlichen Gerichtsverfahren anwendbaren (**nationalen**) **Kollisionsvorschriften** für jenen Fall vor, dass weder die Parteien das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht bestimmt haben, noch zum Zeitpunkt der Befassung des staatlichen Gerichts ein Sitz des Schiedsgerichts feststeht.
- 31 Obwohl die Vorschrift nur an jenes staatliche Gericht adressiert ist, das die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung zu überprüfen hat, empfiehlt sich **auch für ein Schiedsgericht**, das in seinem Verfahren mit derselben Aufgabe konfrontiert ist, Anlehnung an das System von Art VI Abs. 2 EuÜ zu nehmen.

V. Abschluss der Schiedsvereinbarung

- 32 Das EuÜ enthält keine explizite Bestimmung, die den Abschluss einer Schiedsvereinbarung regelt. Allerdings bestimmt Art VI Abs. 2 EuÜ das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht, nach dem auch deren Zustandekommen zu beurteilen ist.³⁷ Grds genügen für den wirksamen Abschluss einer Schiedsvereinbarung die **übereinstimmenden Willenserklärungen** der Parteien, die darauf gerichtet sind die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu begründen.³⁸
- 33 Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Parteien die Fähigkeit besitzen Schiedsvereinbarungen abzuschließen. Man nennt dies **subjektive Schiedsfähigkeit**. Das EuÜ enthält für die Beurteilung, ob eine Partei subjektiv Schiedsfähigkeit besitzt, in Art VI Abs. 2 einen Anwendungsbefehl zugunsten des für die Partei persönlich maßgeblichen Rechts, womit das jeweilige **Personalstatut** gemeint ist.³⁹ Bei **juristischen Personen** bestimmt sich

³³ BGH, 20.03.1980, III ZR 151/79.

³⁴ OGH RIS-Justiz RS00045375.

³⁵ Nueber in Höllwerth/Ziehensack, JN/ZPO, § 581 Rn. 31.

³⁶ Nueber in Höllwerth/Ziehensack, JN/ZPO, § 595 Rn. 1 mwN.

³⁷ Zum auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht siehe bereits IV.

³⁸ OGH RIS-Justiz RS0014320.

³⁹ BGH 23.04.1998, III ZR 194/96.

das persönlich maßgebliche Recht nach deren Sitz bzw. der tatsächlichen Verwaltungstätigkeit.⁴⁰

In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass Art II Abs. 1 EuÜ ausdrücklich auf die subjektive Schiedsfähigkeit **juristischer Personen öffentlichen Rechts** Bezug nimmt und diese bejaht. Gleichzeitig räumt Abs. 2 *leg cit* jedem Staat das Recht ein diese Fähigkeit zu beschränken. Soweit ersichtlich hat bis dato nur Belgien einen solchen Vorbehalt geltend gemacht, indem es die Fähigkeit zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen ausschließlich auf den Staat beschränkt.

Das Übereinkommen selbst regelt nicht welche Streitigkeiten **objektiv schiedsfähig** sind und damit Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein können. Art VI Abs. 2 lit. c EuÜ räumt einem nationalstaatlichen Gericht jedoch das Recht ein, einer Schiedsvereinbarung die Anerkennung zu versagen, wenn nach dem im nationalen Verfahren anwendbaren Recht die konkrete Streitigkeit keinem Schiedsgericht unterworfen werden kann. Diese Beurteilung durch das staatliche Gericht hat somit unabhängig vom konkret im Schiedsverfahren anwendbaren Recht stattzufinden.

Nach welchem Recht ein Schiedsgericht die objektive Schiedsfähigkeit zu beurteilen hat, ist weitgehend **strittig**. Die Auffassungen reichen von der *lex arbitri*, also dem im Schiedsverfahren anzuwendenden Recht, bis zur sog *lex fori executionis*, das wiederum im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat Anwendung findet.⁴¹ Im Rahmen des EuÜ empfiehlt es sich für das Schiedsgericht (analog) auf die Regelung des Art VI Abs. 2 zurückzugreifen, die das für die Beurteilung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht bestimmt.

Wurde ein Schiedsspruch wegen der fehlenden subjektiven Schiedsfähigkeit einer Partei oder der mangelnden objektiven Schiedsfähigkeit aufgehoben, ist die **Anerkennung und Vollstreckung** eines solchen Schiedsspruchs von jedem anderen Vertragsstaates des EuÜ zu verweigern.

VI. Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen

Art I Abs. 2 lit. a EuÜ stipuliert Formvorschriften, die Schiedsvereinbarungen nach dem Übereinkommen erfüllen müssen, um wirksam zu sein. Im Wesentlichen entsprechen diese Voraussetzungen dem Recht jener Staaten, die das UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration in ihre Rechtsordnung implementiert haben. Dementsprechend definiert Art I Abs. 2 lit. a EuÜ eine Schiedsvereinbarung als eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede, wobei sowohl der Vertrag als auch die Schiedsabrede **von den Parteien unterzeichnet** werden müssen. Alternativ kann die Schiedsvereinbarung aber auch in zwischen den Parteien gewechselten Briefen, Telegrammen oder Fernschreiben enthalten sein.

Damit normiert das EuÜ – zumindestens implizit – ein **Schriftformgebot** für Schiedsvereinbarungen.⁴² Fraglich erscheint, ob ausschließlich die explizit im Text von Art I Abs. 2 lit. a EuÜ erwähnten alternativen Abschlussformen für Schiedsvereinbarungen unter dem EuÜ zulässig sind oder auch der Abschluss durch modernere Kommunikationsmittel von dem Übereinkommen erfasst ist. Da das EuÜ – so wie das NYÜ⁴³ – dynamisch im Lichte der

⁴⁰ ICC Final Award 1992, No. 6850.

⁴¹ Siehe dazu bereits Koller in *Liescher/Oberhammer/Rechberger*, Rn. 3/75 mwN.

⁴² Hascher in *Yearbook Comm. Arb'n* XXXVI 504, 513.

⁴³ Siehe dazu Czernich, NYÜ, Art II Rn. 32.

technischen Entwicklung zu lesen ist, muss mE der Abschluss der Schiedsvereinbarung auch durch den Austausch von **emails** oder **anderen Formen der elektronischen Nachrichtenübermittlung** möglich sein, so wie dies bereits von Art. 7 Abs. 4 UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration 2006 vorgesehen ist.

Letztlich werden die Vertragsstaaten durch Art I Abs. 2 lit. a EuÜ **verpflichtet** Schiedsvereinbarungen, die den Erfordernissen dieser Bestimmung entsprechen als gültig anzuerkennen.⁴⁴

- 40 Art I Abs. 2 lit. a letzter Satz EuÜ enthält eine Besonderheit gegenüber dem soeben dargestellten – und international rel vereinheitlichten – Schriftformgebot für Schiedsvereinbarungen. Die Bestimmung weicht das Schriftformgebot für Schiedsvereinbarungen im Verhältnis zwischen Staaten auf, deren Rechtsordnungen eine andere Form des Abschlusses zulassen. Dadurch wird vor allem dem **mündlichen Abschluss von Schiedsvereinbarungen** der Weg bereitet. Abgesehen davon, dass der mündliche Abschluss einer Schiedsvereinbarung aus Beweisgründen abzulehnen ist⁴⁵, eröffnet der Anwendungsbereich der Bestimmung weitere Probleme. Art I Abs. 2 lit. a letzter Satz EuÜ richtet sich nämlich nicht nur an die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten, in denen die Parteien des Schiedsverfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz haben, sondern bezieht auch das Recht des Sitz- bzw. des Vollstreckungsstaates mit ein. Letztere Rechtsordnungen sind jedoch im Zeitpunkt des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung regelmäßig nicht antizipierbar, weshalb daran zu Recht Kritik seitens der Lehre geübt wurde.

VII. Fehlerhafte Schiedsvereinbarungen

- 41 Immer wieder kommt es vor, dass Schiedsvereinbarungen **undurchführbar** sind. Dies liegt nicht zuletzt an der oftmals fehlenden Rechtsberatung bei deren Erstellung. Nicht umsonst werden Schiedsklauseln auch „*midnight clauses*“ genannt, weil sie im Zuge langwieriger Vertragsverhandlungen erst am Ende des Verhandlungsprozesses in den Vertrag eingefügt werden. Obwohl von solch einer Praxis im Allgemeinen abzuraten ist, empfiehlt es sich in solchen Situation zumindest eine der vielen, von den internationalen Schiedsinstitutionen zur Verfügung gestellten, Musterschiedsklauseln zu verwenden. Dadurch kann eine sog. „**Pathologie**“ der Schiedsvereinbarung vermieden werden.⁴⁶ Ist eine Schiedsvereinbarung pathologisch, dh undurchführbar, steht den Parteien nur mehr der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen, es sei denn, dass sie sich anlässlich der konkreten Streitigkeit auf einen neue Schiedsvereinbarung einigen können.
- 42 In der Praxis werden grds **drei Gruppen von Pathologien** von Schiedsvereinbarungen unterschieden:⁴⁷ eine Schiedsinstitution wurde falsch bezeichnet, existiert nicht (mehr) oder lehnt die Administration des Falles ab; der Sitz des Schiedsgerichts wurde zwar in der Schiedsvereinbarung bestimmt, er ist jedoch zweideutig und/oder unbestimmt; es wurde von den Parteien kein Sitz des Schiedsgerichts vereinbart und die Anzahl und/oder der Bestellungsmodus der Schiedsrichter ist unbestimmt, unklar oder fehlt.

⁴⁴ Pitkowitz in *Klausegger et al*, Austrian Yearbook 93, 106.

⁴⁵ Siehe dazu Nueber in *Höllwerth/Ziehensack*, JN/ZPO, § 583 Rn. 2.

⁴⁶ Siehe zu fehlerhaften Schiedsvereinbarungen im Detail Nueber in *Höllwerth/Ziehensack*, JN/ZPO, § 581 Rn. 51 ff.

⁴⁷ Siehe dazu und weiterführend *Fremuth-Wolf* in *Klausegger et al*, Austrian Yearbook 62, 63 f.

Primär steht es in diesen Fällen den Parteien im Rahmen ihrer Privatautonomie frei die Pathologie der Schiedsklauseln **konsensual** zu beseitigen. Subsidiär bietet jedoch das Verfahren nach **Art IV Abs 5 und 6 EuÜ** die Möglichkeit derartige pathologische Schiedsvereinbarungen wieder durchführbar zu machen. 43

Zunächst erfasst Abs. 5 leg cit den Fall, dass die Parteien in der Schiedsvereinbarung vereinbart haben ihre Streitigkeiten vor einem **ständigen Schiedsgericht** (einer Schiedsinstitution) auszutragen, dieses jedoch nicht bezeichnet haben. Freilich erfasst diese Bestimmung auch jene Fälle, in denen zwar eine Schiedsinstitution bezeichnet wurde, diese aber nicht (mehr) existiert. Art IV Abs. 6 EuÜ wiederum erfasst den Fall, dass die Parteien in der Schiedsvereinbarung nicht bestimmt haben, ob sie ihre Streitigkeiten einer **Schiedsinstitution oder einem ad-hoc Schiedsgericht** unterwerfen wollen. In beiden Fällen verweist das EuÜ den Schiedskläger auf das Prozedere gem **Art IV Abs. 3 EuÜ**. 44

Nach diesem Verfahren kommt zunächst den Schiedsrichtern das Recht zu, die soeben strittigen Punkte zu determinieren. Konnten sich die Parteien bis dato jedoch auf keine Schiedsrichter einigen, so kann der Schiedskläger sich entweder an den **Präsidenten der Handelskammer** am Schiedsort oder an den Präsidenten der Handelskammer des Staates wenden, in dem der Schiedsbeklagte zum Zeitpunkt der Schiedsklage seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hatte. Wurde der Schiedsort durch die Parteien noch nicht festgelegt, kann sich der Schiedskläger entweder an den Präsidenten der Handelskammer des Staates, in dem der Schiedsbeklagte zum Zeitpunkt der Schiedsklage seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat oder an das sog „Besondere Komitee“ wenden. Nur wenn der Schiedskläger untätig bleiben sollte, stehen die zuvor erwähnten Rechte auch dem Schiedsbeklagten zu. Die **Zusammensetzung des Besonderen Komitees** ergibt sich aus der Anlage zum EuÜ. 45

Der Präsident der Handelskammer oder das Besondere Komitee können im Anschluss entweder eine **Schiedsinstitution bestimmen** oder den Parteien auftragen, die **Schiedsrichter für das ad-hoc Verfahren zu bestellen**. Ist der Präsident der Handelskammer mit der Erledigung eines Antrages gem Art IV Abs. 5 oder Abs. 6 EuÜ binnen 60 Tagen nach dessen Eingang säumig, kann sich der Antragsteller gem Abs. 7 leg cit an das Besondere Komitee wenden. 46

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass durch das sog „**Pariser Übereinkommen 1962**“⁴⁸ einige Staaten die Zuständigkeit des Präsidenten der Handelskammer ausgeschlossen haben und einer – nicht näher definierten – „kompetenten Stelle“ übertragen haben. Hat das Schiedsgericht in Österreich seinen Sitz, ist dies gem § 615 ZPO der OGH. Dagegen können bei einem Sitz des Schiedsgerichts außerhalb Österreichs keine österreichischen Gerichte zur Rechtshilfe zuständig gemacht werden, weil § 577 Abs. 2 ZPO derartige Zuständigkeiten abschließend regelt.⁴⁹ Im Falle eines noch nicht bestimmten Sitzes, sind mE – in Anlehnung an Art IV Abs. 3 EuÜ – die zuständigen Gerichte im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. Sitzes des Schiedsbeklagten zur Entscheidung berufen. 47

Das Pariser Übereinkommen wurde von Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, Österreich und Moldawien unterzeichnet. In Schiedsverfahren, in denen **beide Parteien** ihren Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem dieser Staaten haben, entfällt daher die Zuständigkeit des Präsidenten der Handelskammer sowie des Besonderen Komitees. In einem Umkehrschluss bedeutet dies allerdings, dass in Verfahren, in denen auch 48

⁴⁸ Siehe dazu <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168006b649> (zuletzt aufgerufen am 28.09.2016).

⁴⁹ AA offenbar *Fremuth-Wolfin Klausegger et al*, Austrian Yearbook 62, 69 Fn. 34.

nur eine Partei ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat, das EuÜ uneingeschränkt zur Anwendung kommt.⁵⁰

- 49 Ein Teil der Lehre vertritt, dass zugleich mit der Bestimmung des Schiedsgerichts durch den Präsidenten der Handelskammer (oder das Besondere Komitee) die **Unzuständigkeits-einrede des Schiedsbeklagten** „abgeschnitten“ sei.⁵¹ In diesem Zusammenhang wird von einem anderen Teil der Lehre richtigerweise in zweifacher Hinsicht differenziert. Waren die Voraussetzungen für die Entscheidung des Präsidenten der Handelskammer nicht erfüllt, kann dem Schiedsbeklagten jedenfalls die Unzuständigkeitseinrede nicht entzogen werden; ein dennoch ergangener Schiedsspruch könnte Gegenstand eines Aufhebungsverfahrens sein bzw. ihm die könnte in weiterer Folge die Anerkennung und Vollstreckung gem Art V Abs lit. d NYÜ verweigert werden.⁵² Wendet sich der Schiedsbeklagte jedoch lediglich gegen die Richtigkeit der Entscheidung des Präsidenten der Handelskammer, wird dieser Einrede kein Erfolg beschieden sein, es sei denn, dass diese Entscheidung den *ordre public* verletzt und zur Aufhebung des Schiedsspruches führen würde.⁵³
- 50 Nach der wohl hA wird die Schiedshängigkeit durch den Zugang der **Schiedsklage** oder einer **sonst das Verfahren einleitenden Mitteilung** beim Beklagten initiiert.⁵⁴ Ab diesem Zeitpunkt entfaltet das Schiedsverfahren Sperrwirkung.⁵⁵ Fraglich ist, ob auch ein Antrag an den Präsidenten der Handelskammer, das Besondere Komitee oder das kompetente Gericht, sofern das Pariser Übereinkommen anwendbar ist, eine solche Schiedshängigkeit bewirkt. Jüngst wurde diesbzgl seitens der Lehre (zu Recht) vertreten, dass auch einem Antrag nach Art IV Abs. 5 oder 6 EuÜ Sperrwirkung zukomme, weil auch dadurch das Schiedsverfahren eingeleitet würde und Art VI Abs. 3 EuÜ die Aussetzung eines nach Einleitung eines Schiedsverfahrens initiierten Gerichtsverfahrens anordnet.⁵⁶

VIII. Schiedsvereinbarung und allgemeine Geschäftsbedingungen

- 51 Wie bereits erwähnt, enthält das EuÜ keine konkrete Bestimmung, die den Abschluss von Schiedsvereinbarungen regelt. Allerdings sieht Art V Abs. 2 EuÜ ein abgestuftes System vor, das das auf die Schiedsvereinbarung **anwendbare Recht** bestimmt.⁵⁷ Danach geht primär die Rechtswahl der Parteien vor. Subsidiär kommt das Recht des Sitzstaates des Schiedsgerichts zur Anwendung und zuletzt das Kollisionsrecht, dem das die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung überprüfende staatliche Gericht unterworfen ist.
- 52 Sowohl § 583 Abs. 2 ZPO als auch § 1031 Abs. 3 dZPO erfassen den Fall, dass ein den Formerfordernissen dieser Bestimmungen entsprechender Vertrag auf ein **separates Dokument** Bezug nimmt, das eine Schiedsvereinbarung enthält und dieses Dokument dadurch Vertragsbestandteil wird. Sind die soeben genannten Voraussetzungen erfüllt, kann auch auf diese Art eine Schiedsvereinbarung zustande kommen.

⁵⁰ Pitkowitz in *Klausegger et al*, Austrian Yearbook 93, 96.

⁵¹ Neuteufel, *AnwBl* 2004, 547.

⁵² *Fremuth-Wolf* in *Klausegger et al*, Austrian Yearbook 62, 71.

⁵³ *Fremuth-Wolf* in *Klausegger et al*, Austrian Yearbook 62, 71.

⁵⁴ *Fremuth-Wolf* in *Riegler et al*, Arbitration Law of Austria (2007) § 584 Rn. 8; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, ZPO² (2007) § 584 Rn. 35; *Zeiler*, Schiedsverfahren² (2014) § 584 Rn. 14.

⁵⁵ Siehe dazu auch IX.

⁵⁶ *Fremuth-Wolf* in *Klausegger et al*, Austrian Yearbook 62, 71.

⁵⁷ Siehe IV.

Daraus hat die Lehre die **Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen** abgeleitet, sofern die Möglichkeit des Vertragspartners besteht von dem separaten Schriftstück Kenntnis zu erlangen.⁵⁸

IX. Wirkung eines aufgrund einer Schiedsvereinbarung eingeleiteten Schiedsverfahrens

Gem Art VI Abs. 3 EuÜ kommt einem bereits anhängigen Schiedsverfahren auch nach dem Übereinkommen **Sperrwirkung** zu. Wird somit ein staatliches Gericht in einer Angelegenheit befasst, die bereits Gegenstand eines Schiedsverfahrens ist, oder wird bei diesem staatlichen Gericht eine Klage auf Feststellung auf Nichtbestehen der Schiedsvereinbarung eingebracht, hat dieses seine Entscheidung bis zum Schiedsspruch auszusetzen. Von dieser Grundregel darf das staatliche Gericht nur aus wichtigen Gründen abweichen. Ein spanisches Gericht hat diese Grundregel *e contrario* auf ein nach einem Gerichtsverfahren eingeleitetes Schiedsverfahren angewandt.⁵⁹

In der Lit wurde zum Teil vertreten, dass ein wichtiger Grund, der ein staatliches Gericht trotz eines eingeleiteten Schiedsverfahrens tätig werden lässt, bspw in dem Vorliegen von **res iudicata** liegen kann.⁶⁰ Fraglich ist zudem wie sich das staatliche Gericht nach Erlass des Schiedsspruches zu verhalten hat, zumal es sein Verfahren bloß ausgesetzt hat und die Klage nicht wegen Vorliegens einer Schiedsvereinbarung zurückgewiesen wurde. Nach einer in der Lit vertretenen Auffassung soll dasselbe staatliche Gericht entweder für das Aufhebungsverfahren hins des Schiedsspruches zuständig sein, oder wenn dies unzulässig ist, die Zuständigkeit auf das sachlich und örtlich zuständige Gericht übergehen.⁶¹ Diese Auffassung ist abzulehnen, weil sich die Zuständigkeit des für die Aufhebungsklage zuständigen Gerichts unmittelbar aus dem nationalen Prozessrecht ergibt und nicht in den Anwendungsbereich des EuÜ fällt.

Vielmehr hat das staatliche Gericht sein Verfahren zu beenden, sobald ein abschließender Schiedsspruch ergangen ist. Nur in dem Fall, dass das **Schiedsgericht selbst seine Unzuständigkeit ausspricht**, kann das staatliche Gericht das bei ihm anhängige Verfahren wieder aufnehmen. In diesem Fall entfaltet nämlich das Schiedsverfahren keine Sperrwirkung mehr. Die Regelung des Art VI Abs. 3 EuÜ trägt somit prozessökonomischen Gesichtspunkten Rechnung und macht dadurch eine neuerliche Verfahrenseinleitung unnötig.

Eine Partei, die die Unzuständigkeit eines Schiedsgerichts im Verfahren einwenden möchte, hat dies gem Art V Abs. 1 EuÜ spätestens gleichzeitig mit ihrer **Einlassung in die Hauptsache** zu tun. Die **rügelose Einlassung** heilt nach den Bestimmungen des EÜ eine mangelhafte Schiedsvereinbarung, sodass diese im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mehr eingewendet werden kann, sofern sich die verpflichtete Partei überhaupt am Verfahren beteiligen konnte und ihr rechtliches Gehör gewahrt wurde.⁶²

⁵⁸ Koller in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Rn. 3/228 f.; zur deutschen Rechtslage siehe *Hanefeld/Wittinghofer*, *Schiedsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, *SchiedsVZ* 2005, 217; Siehe im Detail zu *Schiedsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und *Vertragsformblättern* nach *Deutschem, Österreichischem und Schweizer Recht* I, J., K.

⁵⁹ *Audiencia Provincial, Barcelona*, 22 January 1991 (*Domingo Torm Colóm and Saltor SA v. Mecánicas y Automatismos SA*).

⁶⁰ *Hascher* in *Yearbook Comm. Arb'n XXXVI* 504, 530.

⁶¹ *Hascher* in *Yearbook Comm. Arb'n XXXVI* 504, 531.

⁶² OGH 26.01.2005, 3 Ob 221/04b.

X. Schiedsvereinbarungen in besonderen Rechtsgebieten

- 58 Wie bereits an mehreren Stellen betont, sagt das EuÜ selbst nichts über die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen aus. Auch hins der **objektiven Schiedsfähigkeit** von Angelegenheiten schweigt das Übereinkommen und überlässt dies dem nationalen Recht. Auch hier ist es im Anwendungsbereich des EuÜ sinnvoll, dass das Schiedsgericht Art VI Abs. 2 EuÜ analog in seinem Verfahren anwendet und anhand dieser Bestimmung das auf die objektive Schiedsfähigkeit anwendbare Recht ermittelt.
- 59 Unabhängig von vereinzelt in der jüngeren Lit vorgebrachten Gegenmeinungen⁶³, muss der Begriff „internationales Handelsgeschäft“ iSd Art I Abs. 1 lit. a EuÜ weit interpretiert werden. In diesem Sinne sind jedenfalls auch **kartellrechtliche Angelegenheiten** ieS vom EuÜ erfasst, zumal sie regelmäßig Handelsgeschäfte betreffen.
- 60 Schwieriger ist dies iZm **gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten** zu beurteilen. Während Streitigkeiten aus Anteilskaufverträgen sowie Join-Venture-Vereinbarungen mE vom EuÜ erfasst sind, muss dies in Bezug auf Beschlussanfechtungsstreitigkeiten verneint werden. In diesen Fällen liegt schon per definitionem kein Handelsgeschäft vor, selbst wenn es sich um grenzüberschreitende Anfechtungen handeln sollte.
- 61 Da das Übereinkommen gem Art I Abs. 1 lit. a nur Streitigkeiten aus internationalen Handelsgeschäften erfasst, sind mE Angelegenheiten, in denen **Verbraucher** involviert sind, vom Anwendungsbereich des EuÜ auszunehmen. Unter Handelsgeschäft ist somit immer ein beidseitig unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft zu verstehen. **Verbrauchergeschäfte** sind vom EuÜ daher **nicht erfasst**.

XI. Zusammenfassung

- 62 Das EuÜ ist weiterhin relevant für internationale Schiedsverfahren. Damit müssen auch Schiedsvereinbarungen den Erfordernissen des Übereinkommens genügen. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die **Sanierungsmöglichkeit** des EuÜ für fehlerhafte Schiedsvereinbarungen hinzuweisen.
- 63 Viele Aspekte der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen sind nach **nationalem Recht** zu beurteilen. Hier ist insb. auf die Tatsache hinzuweisen, dass das EuÜ für Gerichtsverfahren, die die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung zum Gegenstand haben, das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht detailliert regelt.
- 64 Zuletzt sollten die Parteien immer das Verhältnis des EuÜ zum NYÜ beachten, zumal Ersteres Letzteres ergänzt und zum Teil auch modifiziert. So bildet in Staaten, die sowohl das EuÜ als auch das NYÜ ratifiziert haben, die **ordre-public-Widrigkeit** eines Schiedsspruchs keinen Grund zur Versagung der Anerkennung – und Vollstreckung derselben.

XII. Formulierungsvorschläge für Schiedsvereinbarungen

65 Beispiel 1

„Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Schiedsrichtern/einem Einzelschiedsrichter, abschließend zu entscheiden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist [...]“

⁶³ Siehe dazu bereits III.

„All disputes arising out of or in connection with this contract are to be finally settled by arbitration. The arbitral tribunal shall comprise of three/one arbitrator(s). The seat of arbitration is [...]“

In den allermeisten Fällen empfiehlt sich die Einsetzung eines „**Dreier-Schiedsgerichts**“, 66 bei dem jede Parteien einen Schiedsrichter nominiert und diese sich im Anschluss auf einen Vorsitzenden einigen. Bei kleineren Streitwerten, die weniger komplexe Sachverhalte betreffen, kann jedoch die Entscheidung durch einen Einzelrichter vorteilhaft sein. Haben die Parteien nicht die Schiedsregeln einer Schiedsinstitution auf ihr Verfahren anwendbar erklärt, richtet sich die Verfahrensführung idR nach dem Ermessen des Schiedsgerichts. Dieses hat dabei die zwingenden Bestimmungen des nationalen Schiedsverfahrensrechts des Sitzstaates zu beachten.

Dass die vorliegende Schiedsklausel auf die abschließende Regelung durch ein Schiedsgericht verweist, soll jegliche Zweifel über die **Endgültigkeit der Streitbeilegung** ausschließen. Den Parteien steht es nämlich grds frei eine zweite Schiedsinstanz zu vereinbaren. Jedenfalls können die Parteien aber vorweg nicht auf die ihnen gegen einen Schiedsspruch zustehende Aufhebungsklage vor den staatlichen Gerichten verzichten. 67

Beispiel 2

68

„Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit entstehen, sind abschließend durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, das aus einem/drei Schiedsrichter(n) besteht. Der Sitz des Schiedsgerichts ist [...]“

„All disputes, controversies or claims arising out of or in connection with this contract, or its breach, invalidity or termination, are to be finally settled by arbitration. There shall be one/three arbitrator(s). The place of arbitration shall be [...]“

Die vorliegende Schiedsklausel umschreibt ihren Geltungsbereich rel detailliert, um so etwaigen **Unzuständigkeitseinreden** bei der Einleitung eines Schiedsverfahrens vorzubeugen. Aufgrund des klaren Wortlautes sind somit auch Streitigkeit über das Bestehen des Vertrages selbst Gegenstand dieser Schiedsvereinbarung. 69

Beispiel 3

70

„Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit entstehen, sind abschließend durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, das aus einem/drei Schiedsrichter(n) besteht. Der Sitz des Schiedsgerichts ist [...] Auf die Schiedsvereinbarung sowie für deren Gültigkeit und Beendigung ist [...] Recht anwendbar. Das Schiedsverfahren ist gemäß den §§ [...] (zB §§ 577–618 ZPO; §§ 1025–1066 dZPO) durchzuführen. Auf den Vertrag selbst sowie auf alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche ist [...] (zB Englisches, Deutsches, Österreichisches) Recht anwendbar.“

„All disputes, controversies or claims arising out of or in connection with this contract, or its breach, invalidity or termination, are to be finally settled by arbitration. There shall be one/three arbitrator(s). The place of arbitration shall be [...]. The law of [...] shall govern the arbitration clause, including its validity and termination. The arbitral tribunal shall conduct the arbitration according to Sections [...] (e.g. Sections 577–618 Austrian Code of Civil Procedure; Sections 1025–1066 German Code of Civil Procedure). [...] (e.g. English, German, Austrian) law shall govern the substance of the dispute.“

Zusätzlich zu Beispiel 1 und Beispiel 2 können die Parteien auch eine **Rechtswahl** für 71 unterschiedliche Bereiche des Schiedsverfahrens treffen. So können sie auch bereits das auf

die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht bestimmen. Den Parteien steht es aber auch frei das anwendbare Verfahrensrecht sowie das im Schiedsverfahren anwendbare Sachrecht frei zu bestimmen.

72 Beispiel 4

„Sobald zwischen den Parteien eine Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag entsteht, haben sich die Parteien binnen [...] Tagen nach Einlangen einer schriftlichen Aufforderung durch eine Partei an die andere, zu treffen und zu bemühen nach Treu und Glauben den Konflikt zu lösen.

Sollte im Zuge der Verhandlungen innerhalb angemessener Zeit keine Lösung gefunden werden, sind die Parteien verpflichtet die Streitigkeit durch Mediation (gemäß den Mediationsregeln der [...]) beilegen zu lassen. Während einer anhängigen Mediation ist es den Parteien verboten ein Schiedsverfahren in derselben Angelegenheit einzuleiten, es sei denn, dass sich eine Partei nicht am Mediationsverfahren beteiligt.

Kann die Streitigkeit auch innerhalb von [...] Tagen nach Beginn der Mediation nicht gelöst werden, ist sie abschließend von einem Schiedsgericht zu entscheiden, das aus einem/drei Schiedsrichter(n) besteht. Der Sitz des Schiedsgerichts ist [...]“

„If any dispute arises out or in connection with the present contract, the parties will, within [...] days of a written request of one party to another, meet and try to resolve the dispute in good faith.

If the dispute cannot be resolved by negotiations within reasonable time, the parties are obliged to settle the dispute by mediation (according to the mediation rules of [...]). While mediation is pending the parties cannot initiate arbitration proceedings in the same matter, unless one party does not participates in the mediation.

If the dispute is not settled by mediation within [...] days of commencement, the dispute shall be finally settled by arbitration. There shall be one/three arbitrator(s). The place of arbitration shall be [...]“

- 73 Bei solch einer „**Multi-tiered-Dispute Resolution Clause**“ sehen die Parteien ein abgestuftes Streitbeilegungsverfahren vor. Dies geschieht oftmals aus Kostengründen sowie um nicht gleich zu Beginn einer Streitigkeit eine womöglich bereits langjährig bestehende Geschäftsbeziehung durch ein Schiedsverfahren zu belasten.

- 74 Zu beachten ist, dass das EuÜ freilich nur auf die **letzte Stufe der Streitbeilegung** – das Schiedsverfahren – Anwendung finden kann. Aufgrund dessen sind die Formvorschriften des EuÜ auch nur für jenen Teil der Streitbeilegungsklausel maßgeblich, der die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vorsieht.

XIII. Checkliste

		✓
75	Sind die <i>essentialia negotii</i>, dh (1) die Parteien, (2) das zugrundeliegende Rechtsverhältnis sowie (3) der Wille, den Streitgegenstand einem Schiedsgericht zu übertragen), in der Schiedsvereinbarung enthalten? Tipp: Achten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere auf einen klaren und eindeutigen Wortlaut.	

Wurden die Formvorschriften des EuÜ eingehalten (Schriftlichkeit)? Tipp: Verlangen Sie von Ihrem Vertragspartner die Unterzeichnung der Schiedsabrede bzw. des die Schiedsvereinbarung enthaltenden Vertrages. Alternativ können Sie aber auch Schreiben, welche die Schiedsvereinbarung enthalten, mit Ihrem Vertragspartner wechseln. Beachten Sie dabei die Einhaltung der Formvorschriften des Art I Abs. 2 lit. a EuÜ. Beachten Sie aber auch die Besonderheiten des EuÜ im Hinblick auf den mündlichen Abschluss von Schiedsvereinbarungen!	
Bestimmen Sie das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht. Sind die Parteien nach dem voraussichtlich anwendbaren Personalstatut subjektiv schiedsfähig? Tipp: Bei fehlender Rechtswahl der Parteien enthält das EuÜ in Art VI Abs. 2 lit. b EuÜ eine Norm zur Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts. Darüber hinaus enthält das EuÜ in Art VI Abs. 2 eine Klarstellung zum auf die subjektive Schiedsfähigkeit der Parteien anwendbaren Recht. Beachten Sie aber auch Art II Abs. 1 EuÜ, der eine Sonderbestimmung hinsichtlich der subjektiven Schiedsfähigkeit juristischer Personen öffentlichen Rechts enthält.	
Ist der Streitgegenstand objektiv schiedsfähig? Tipp: Diese Frage bemisst sich im Anwendungsbereich des EuÜ nach nationalem Recht.	
Fällt der gegenwärtige Disput in den Anwendungsbereich des EuÜ? Handelt es sich bei der gegenwärtigen Streitigkeit um ein internationales Handelsgeschäft iSd EuÜ? Liegt Internationalität der Streitigkeit vor? Tipp: Im Anwendungsbereich des EuÜ kommt es auf die Staatsangehörigkeit einer Person nicht an, sondern nur darauf, wo diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.	